

3. Gewerbemuseum. Schulgeld für Hospitanten.

Über diesen Gegenstand hat die Behörde für das Gewerbemuseum den anliegenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage der Behörde zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Wie der Direktor des Gewerbemuseums berichtet hat, ist in der Behandlung der Hospitanten hinsichtlich des Schulgeldes eine gewisse Unbilligkeit hervorgetreten, indem das Schulgeld gemäß Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft 20 M für das Fach halbjährlich beträgt (Verhdlg. 1908 S. 1273, 1317), so daß hiernach Hospitanten, die ein Fach, das mit wenigen Unterrichtsstunden bedacht ist, ebenso viel bezahlen müssen, als solche, die ein Fach belegen, für das eine größere Zahl von Stunden vorgeesehen ist. Es steht sich u. a. jemand, der Aktfizzieren oder Schriftübung (je 3 Stunden wöchentlich) belegt oder Figurenmalen oder Stillleben (je 4 Stunden) bedeutend ungünstiger, als derjenige, welcher dekorative Malerei (24 Stunden) oder Keramik (20 Stunden) oder Modellieren (20 Stunden) wählt. Der Direktor hält daher eine Berechnung nach Stunden, wie sie an vielen auswärtigen Kunstgewerbeschulen üblich ist, für gerechter, und hat vorgeschlagen, diejenigen Schüler als Vollschüler mit 30 M Schulgeld halbjährlich zu rechnen, die wenigstens 25 Stunden belegen, alle Schüler aber, die weniger belegen, als Hospitanten zu führen und ihnen bei 5 Stunden und weniger 20 M Schulgeld, bei 6 bis 24 Stunden 25 M halbjährlich zu berechnen. Er ist überzeugt, daß bei Einführung einer solchen Maßregel nicht etwa eine Mindereinnahme an Schulgeld die Folge sein würde, sondern vielmehr eine Zunahme der Zahl der Vollschüler gegenüber den Hospitanten, was im Interesse des Schulbetriebes durchaus erwünscht ist. Die Behörde für das Gewerbemuseum stimmt der Darlegung des Direktors zu und beantragt daher, die Festsetzung des Schulgeldes dem vorstehenden Vorschlage entsprechend vom 1. Oktober 1916 an zu genehmigen.

Bremen, den 8. Juni 1916.

Die Behörde für das Gewerbemuseum.

(gez.) J. Delrichs Dr.

(gez.) C. Schäfer.

Mitte

Budget

Der Senat läßt die
Budget nach den gezeigten

Ordnung

II. 6.

Beiz einzustellen:

Wi. u. 14. Mai 1916
Büchse zur Einkommen

Angebot

I. 7. Vorjchu

Der Vortrag erlaubt sich
bietet (Verhödn. 19

Angebot

I. 8.

Beiz einzustellen:

Wann der ehemaligen
Wage 15 a zu Schu
Wage 1916 S. 29

II. 8.

11. Überweisung
Wage der Wassersteuer
Einkommen.